

Verordnung Energieversorgung (Ene Ve)

(vom 4. April 2022)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
01. Januar 2023

SR 8.03.101

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Rechtsgrundlage.....	4
Rechtsgrundlage.....	4
II. Aufgaben	4
Aufgabe.....	4
A. Feste Aufgaben.....	4
Grundversorgung mit Elektrizität	4
Energieeffizienz und Nachhaltigkeit.....	4
B. Ermächtigungen	4
Stromlieferungen (Markt)	4
Datenübertragung	5
Wärme- und Kältelieferungen.....	5
Besondere Dienstleistungen und Produkte	5
Verträge	5
Aufträge an Dritte und Kooperationen.....	5
III. Stromtarife.....	6
Tarife der Grundversorgung.....	6
IV. Anschluss an das Stromnetz.....	6
A. Anschlussbedingungen.....	6
Bewilligungspflicht.....	6
Anschlussmodalitäten.....	6
Erstellung der Anschlüsse	6
Gemeinsame Anschlüsse und Arealnetze	7
Einräumung von Platz.....	7
Verteilnetze	7
B. Anschlussbeiträge.....	7
Anschlussbeiträge.....	7
Netzanschlusskostenbeitrag	8
Netzkostenbeitrag	8
Leistungserhöhung.....	8
Anschlüsse ausserhalb der Bauzone.....	9
Temporäre Anschlüsse.....	9
Kosten für Unterhalt, Reparatur, Ersatz	9

Quartierplan	9
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	9
C. Anschlussbeiträge, Tarife und Gebühren.....	10
Gebühren	10
V. Vollzug und Schlussbestimmungen.....	10
Vollzug	10
Inkraftsetzung.....	10

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Artikel 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Netzgebietszuweisung des Regierungsrats vom 3. Oktober 2011

II. Aufgaben

Aufgabe

Art. 1

Die Energieversorgung Männedorf stellt die sichere, effiziente, leistungsfähige und nachhaltige Energieversorgung in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde sicher.

A. Feste Aufgaben

Grundversorgung mit
Elektrizität

Art. 2

¹ Die Energieversorgung Männedorf stellt die Grundversorgung mit Strom sicher. Sie erstellt die Anschlüsse und wirkt bei Erschliessungen mit. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin des Mittelspannungsnetzes, der Transformatorenstationen, der Niederspannungsleitungen, der Verteilkabinen und der Netzanschlussleitungen.

² Die Energieversorgung Männedorf betreibt in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde auf deren Rechnung die öffentliche Beleuchtung.

Energieeffizienz und
Nachhaltigkeit

Art. 3

Die Energieversorgung Männedorf beachtet bei ihrer Tätigkeit die Anforderungen der Nachhaltigkeit und unterstützt die Kunden bei der effizienten Energieverwendung soweit dies betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

B. Ermächtigungen

Stromlieferungen (Markt)

Art. 4

¹ Die Energieversorgung Männedorf kann ausserhalb der Grundversorgung auch Strom und andere Energien in- und ausserhalb des Gemeindegebiets auf vertraglicher Grundlage kaufen und verkaufen.

² Die Energieversorgung Männedorf kann die Nutzung von Flexibilitäten (Steuerung von Verbrauch und Produktion im Netz) zur Steuerung der Auslastung von Netzen oder der Leistungsoptimierung vereinbaren und Herkunftsnachweise oder CO₂-Zertifikate beschaffen und liefern.

Datenübertragung	Art. 5 Die Energieversorgung Männedorf ist berechtigt, ihre Anlagen auch zur kommerziellen Übertragung digitaler Daten zu verwenden oder Dritten für diese Zwecke gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
Wärme- und Kältelieferungen	Art. 6 Die Energieversorgung Männedorf kann Wärme oder Kälte verkaufen und an geeigneten Orten Wärmeverbünde errichten und Kunden mit Wärme oder Kälte beliefern oder diese von Dritten beziehen.
Besondere Dienstleistungen und Produkte	Art. 7 ¹ Die Energieversorgung Männedorf kann ausserdem folgende Dienstleistungen und Produkte auf vertraglicher Basis im Bezirk Meilen anbieten: a. langfristiger Verkauf von mit PVA-Anlagen produziertem Strom; b. Lademanagement- und Ladestationen für e-Mobilität in Gebäuden und zugehörigen Parkplätzen; c. Anlagen zur Sicherstellung der unterbruchsfreien Stromversorgung; d. Messungen und Abrechnungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gemäss dem eidgenössischen Energiegesetz; e. Beratung zur Effizienzsteigerung der Energienutzung in Gebäuden. ² Die Energieversorgung Männedorf kann weitere Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die in engem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen sofern ihr der Gemeinderat dies bewilligt.
Verträge	Art. 8 Die Energieversorgung Männedorf schliesst für ihre Leistungen gemäss Art. 4 bis Art. 7 mit den Kunden Verträge ab. Diese richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und ermöglichen einen angemessenen Gewinn.
Aufträge an Dritte und Kooperationen	Art. 9 ¹ Die Energieversorgung Männedorf ist ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen Dritte zu beauftragen sofern diesen dabei nicht hoheitliche Kompetenzen eingeräumt werden. ² Die Energieversorgung Männedorf kann Kooperationen mit Dritten eingehen sofern ihr der Gemeinderat dies im Einzelfall bewilligt und diesen dabei nicht hoheitliche Kompetenzen eingeräumt werden.

III. Stromtarife

Tarife der Grundversorgung

Art. 10

Der Gemeinderat legt die Tarife für die Netznutzung, die Stromlieferung in der Grundversorgung, die Blindleistung, die Einspeisevergütung und die Ersatzlieferungen fest. Diese Tarife können eine Grundgebühr, Mengengebühren nach kWh, Leistungskomponenten und Abgaben beinhalten.

IV. Anschluss an das Stromnetz

A. Anschlussbedingungen

Bewilligungspflicht

Art. 11

¹ Der Anschluss eines Objekts an das Stromnetz der Energieversorgung Männedorf wird auf Gesuch hin durch die Energieversorgung Männedorf bewilligt.

² Pro Baugrundstück wird in der Regel nur ein Anschluss zugelassen.

Anschlussmodalitäten

Art. 12

¹ Ein Anschluss erfolgt in der Regel auf Netzebene 7 (400 Volt).

² Lastet die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer mindestens einen Transformator allein aus kann der Anschluss auf Antrag ausnahmsweise auf Netzebene 5 erstellt werden.

³ Die Anbindung an das Stromnetz der Energieversorgung Männedorf erfolgt am Verknüpfungsort, d.h. dem Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Stromnetz.

⁴ Mit der Übernahme der Anschlussbeiträge erwirbt die Kundin bzw. der Kunde weder Eigentum an der Anschlussleitung oder dem Netz noch an den baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund.

Erstellung der Anschlüsse

Art. 13

¹ Die Energieversorgung Männedorf erstellt die elektrische Leitung zwischen Verknüpfungspunkt am Netz und dem (Haus-) Anschlusspunkt am Objekt auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

² Die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund werden durch die Energieversorgung Männedorf auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers erstellt.

³ Die Energieversorgung Männedorf legt den Ort des Anschlusses an das Stromnetz, die bauliche Art der Ausführung, den Querschnitt, den Standort und die Dimensionierung der notwendigen Einrichtungen und Leitungen nach eigenem Ermessen fest. Die Energieversorgung Männedorf beachtet dabei insbesondere die Kostenoptimierung des gesamten Stromnetzes. Sie kann weitere Anforderungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gemeinsame Anschlüsse
und Arealnetze

Art. 14

¹ Die Energieversorgung Männedorf ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Sie ist – ohne Kostenfolge für die Energieversorgung Männedorf oder die weiteren Kunden – berechtigt, Objekte Dritter an eine bestehende Anschlussleitung anzuschliessen. Dabei wird der Verknüpfungspunkt verlegt.

² Bei Arealnetzen werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, dass die an das Arealnetz angeschlossenen Mietobjekte mit Energie aus der Grundversorgung versorgt werden können.

Einräumung von Platz

Art. 15

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, den für die Erschliessung und den Anschluss erforderlichen Platz oder Raum für die Anlagen (Verteilkasten, Transformator und Leitungen) mit der vorgesehenen Erweiterung, die Messstelle, den Telekommunikationsanschluss und den Strom für den Betrieb der Messstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verteilnetze

Art. 16

¹ Die Energieversorgung Männedorf ist Eigentümerin ihrer Strom- und Wärmenetze. Sie legt die Gestaltung fest.

² Die Entschädigung wird im Reglement Stromversorgung oder in Verträgen festgelegt.

B. Anschlussbeiträge

Anschlussbeiträge

Art. 17

¹ Für den Anschluss eines Objekts an das Stromnetz der Gemeinde Männedorf sind Anschlussbeiträge geschuldet.

² Diese setzen sich aus dem Netzanschlusskostenbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Sie sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Bauberechtigten bzw. dem Bauberechtigten als Anschlussnehmer zu tragen.

³ Die Anschlussbeiträge werden aufgrund des bei der Bewilligung des Anschlusses gültigen Tarifs festgesetzt. Die Beiträge werden mit der Erstellung fällig. Die Energieversorgung Männedorf kann Akontozahlungen verlangen.

⁴ Mit der Übernahme der Anschlussbeiträge erwirbt die Kundin bzw. der Kunde weder Eigentum am Netz noch an der Hausanschlussleitung und den baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund.

⁵ Bezahlte Anschlussbeiträge werden nicht rückerstattet.

Netzanschlusskostenbeitrag

Art. 18

¹ Der Netzanschlusskostenbeitrag umfasst alle Kosten, die für die Erstellung der Anschlussleitung (inklusive Tiefbau, Kabelschutz, Kabel, Hausanschlusskasten, Sicherungen) von der Verknüpfung (inklusive) bis zum (Haus-)Anschlusspunkt erforderlich sind. Dies gilt auch wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung (16kV) erstellt werden.

² Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Bauarbeiten, Rohr- oder Leitungsschutz und Hauseinführung) werden im privaten Grund nach Angaben der Stromversorgung von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten bereitgestellt. Sie bzw. er kann dazu die Energieversorgung Männedorf beauftragen.

Netzkostenbeitrag

Art. 19

¹ Der Netzkostenbeitrag ist der Beitrag an die Grob- und Feinerschliessung der Energieversorgung Männedorf. Er ist unabhängig davon geschuldet, ob der Anschluss bauliche Massnahmen im Netz auslöst oder nicht.

² Der einmalige Netzkostenbeitrag ist pro angeschlossenes Objekt zu entrichten und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes der Energieversorgung, d.h. der maximalen Leistung in Ampère (A).

³ Beim Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist die maximale Leistung von Ein- oder Ausspeisung massgebend. Sind für die Erstellung des Anschlusses ausserordentliche Aufwendungen im vorgelagerten Netz notwendig werden diese dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

Leistungserhöhung

Art. 20

¹ Wird die Anschlusskapazität erhöht oder ohne Bewilligung überschritten ist ein der Überschreitung entsprechender Netzkostenbeitrag zu leisten.

² Muss die Kapazität der Anschlussleitung erhöht werden, ist zusätzlich ein Netzanschlusskostenbeitrag zu leisten.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Art. 21

Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann die Energieversorgung Männedorf anordnen, dass die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer an die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung der Anschlussleitung und Anlagen inklusive Leitungsschutz und bauliche Voraussetzungen in öffentlichem und privatem Grund beiträgt oder diese voll trägt.

Temporäre Anschlüsse

Art. 22

Für temporäre Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw. gehen die Kosten der Erstellung und des Abbaus zu Lasten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers. Ein Netzkostenbeitrag ist nicht geschuldet.

Kosten für Unterhalt, Reparatur, Ersatz

Art. 23

¹ Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der Energieversorgung Männedorf.

² Die Energieversorgung Männedorf entscheidet, ob und wann bestehende Anschlussleitungen erneuert werden müssen.

³ Die Kosten der Reparatur und Erneuerung (Ersatz) der Anschlussleitung und die baulichen Voraussetzungen im privaten Grund inklusive Tiefbau, Kabelschutz, Hausanschlusskasten, Sicherungen und Haus-einführung sind von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer zu tragen.

Quartierplan

Art. 24

Werden die Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen eines Quartierplans vollumfänglich von der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers getragen entfällt der Netzkostenbeitrag sofern der Anschluss innerhalb der folgenden 10 Jahre erfolgt.

Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses

Art. 25

Werden Netzanschlüsse auf Wunsch der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verlegt, geändert oder erneuert, trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer sämtliche damit verbundenen Kosten.

C. Anschlussbeiträge, Tarife und Gebühren

Gebühren

Art. 26

¹ Der Gemeinderat legt im Reglement Gebühren die Netzkostenbeiträge, die Tarife und Gebühren für die Stromversorgung und entsprechende Leistungen fest.

² Für Mieterinnen bzw. Mieter, Pächterinnen bzw. Pächter, die sich nicht anmelden bzw. nicht abmelden, haften die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Grundstücke solidarisch.

V. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Stromversorgung zu dieser Verordnung.

² Er regelt die Kompetenzen für vertragliche Vereinbarungen.

Inkraftsetzung

Art. 28

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Richtlinie für die Gebührenerhebung der Strom- und der Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf ab 1. Oktober 2011 vom 20. Juni 2011 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Die Verordnung über Netzkostenbeiträge Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011 tritt in Bezug auf den Strom auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Verordnung Energieversorgung	1.000	GVB 1, 04.04.2022